



EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU



Zentrum Verkündigung

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU
-ZENTRUM VERKÜNDIGUNG ABTEILUNG KIRCHENMUSIK -

Prüfungsordnung
für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker (C-Prüfung)

Das Beiblatt „Erläuterungen zur C-Prüfung“ ist auf den letzten beiden Seiten des Heftes abgedruckt. In die Erläuterungen sind auch die im §6 erwähnten Literatur-Listen (Tasteninstrument mit Schwerpunkt Populärmusik, Gitarre, Posaunenchorleitung) eingearbeitet.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 2. Februar 1999 folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (C-Prüfung)

Die kirchenmusikalische C-Prüfung ist ein Nachweis qualifizierter Kenntnisse und Fähigkeiten für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde.

Die C-Prüfung kann in den Einzelfächern

- Orgel,
- Tasteninstrument mit Schwerpunkt Populärmusik,
- Gitarre,
- Chorleitung,
- Posaunenchorleitung,
- Instrumentalensembleleitung

abgelegt werden. Dies ist auch in verschiedenen Kombinationen möglich.

Diese Ordnung orientiert sich an der „Rahmenordnung C für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikern“ (1978) der Konferenz der Direktoren der evangelischen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der Landeskirchenmusikdirektoren.

(AUSBILDUNG)

§ 1 Ausbildungsmöglichkeiten

Für die C-Ausbildung gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Teilnahme an einem kirchlichen Ausbildungskursus, der zu einer C-Prüfung nach dieser Ordnung führt
- b) kirchenmusikalische Zusatzausbildung im Rahmen eines nicht speziell kirchenmusikalischen Institutes (z. B. Universität Gießen) entsprechend dieser Ordnung
- c) eigenständige Vorbereitung (extern) in Verbindung mit dem nötigen Unterricht. Die Abteilung Kirchenmusik benennt hierfür in Absprache mit dem/der Kandidaten/in eine/n Ausbildungsleiter/in (z. B. den/die zuständige/n Dekanatskirchenmusiker/in).

Informationen über die Ausbildungsinhalte gibt die Abteilung Kirchenmusik.

§ 2 Beginn der Ausbildung

Vor Beginn der Ausbildung hat der/die Ausbildungsleiter/in zu prüfen, ob die in dieser Ordnung genannten Prüfungsanforderungen in der verfügbaren Ausbildungszeit zu bewältigen sind.

(PRÜFUNG)

Zusätzliche Hinweise zum Prüfungsablauf enthält das Beiblatt „Erläuterungen zur C-Prüfung“

§ 3 Meldung und Zulassung

Zur Prüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Aus der Anmeldung muß hervorgehen, in welchen Bereichen die C-Prüfung angestrebt wird. Der Anmeldung sind beizulegen:

- Lebenslauf mit Lichtbild mit besonderer Berücksichtigung des (kirchen-)musikalischen Werdeganges
- Bestätigung der Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Kirche (in der Regel durch das zuständige Gemeindepfarramt)
- eine Bescheinigung des zuständigen Ausbildungsleiters über die abgeschlossene Ausbildung oder ein Studiumsnachweis eines Ausbildungsinstitutes

Die Anmeldung zur Prüfung wird schriftlich bestätigt. Prüfungstermine werden von der Abteilung Kirchenmusik bekanntgeben.

§ 4 Gebühren

Die Prüfungsgebühr wird von der Kirchenverwaltung der EKHN festgesetzt und im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten, eine Rückzahlung erfolgt nicht. Das Beiblatt „Erläuterungen zur C-Prüfung“ enthält die aktuell gültige Prüfungsgebühr.

§ 5 Prüfungsausschuß und Prüfungskommissionen

Die Prüfung wird abgenommen von einem Prüfungsausschuß und weiteren Fachprüfer/innen. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem/der Landeskirchenmusikdirektor/in als Vorsitzendem/r und mindestens zwei in der Ausbildung tätigen hauptamtlichen Kirchenmusiker/innen. Der/die Landeskirchenmusikdirektor/in kann eine/n hauptamtliche/n Kirchenmusiker/in mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.

Für die einzelnen Fachprüfungen werden Prüfungskommissionen aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern gebildet. Mindestens ein Mitglied muß dem Prüfungsausschuß angehören.

Alle Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Zu jeder Prüfung in den Einzelfächern (in Abschnitt A) gehört die Prüfung in den Allgemeinen Fächern (Abschnitt B).

A) EINZELFÄCHER

I. Orgel

(1) Gemeindebegleitung

a) mit einer Woche Vorbereitungszeit: improvisierte Intonationen und mehrere Strophen (einmanualig mit Pedal, zweimanualig mit Pedal, manualiter) zweier Lieder, von denen eines nicht traditionell ist.

b) ohne Vorbereitungszeit: Vomblattspiel von Begleitsätzen zu Liedern und liturgischen Weisen (EG 177-192, EG 789); davon einstimmig: die Stücke in Choralnotation), eine einfache improvisierte Intonation, drei Lieder und drei liturgische Weisen auswendig, evtl. in eigener Harmonisierung.

(2) Literaturspiel

In der Ausbildung erarbeitet: eine Choralbearbeitung aus J. S. Bachs „Orgelbüchlein“ und ein ausgedehnteres Choralvorspiel (z. B. von J. G. Walther) sowie ein mehrteiliges Cantus-firmus-freies Stück aus verschiedenen Stilepochen (z. B.: D. Buxtehude „Tocatta F-dur“ BuxWV 157, J. S. Bach „Präludium und Fuge e-moll“ BWV 533). Vorlage einer Repertoire-Liste. Ein weiteres Orgelstück wird dem/der Bewerber/in drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt und ist selbständig zu erarbeiten.

Prüfungsdauer (2) und (3): insgesamt bis 45 Minuten

(3) Literaturkunde: Kenntnis der wichtigsten Literatur des erreichbaren Schwierigkeitsgrades für den gottesdienstlichen Gebrauch. Prüfungsdauer: 5 Minuten

(4) Instrumentenkunde: technischer Aufbau der Orgel, Register- und Registrierkunde. Prüfungsdauer: 10 Minuten

(5) Klavierspiel: Spiel zweier leichterer Stücke im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen von J. S. Bach. Prüfungsdauer: bis 10 Minuten

II. Tasteninstrument mit Schwerpunkt Populärmusik

(1) Gemeindebegleitung

a) mit einer Woche Vorbereitungszeit: improvisierte Intonationen und mehrere Strophen dreier Lieder, von denen eines traditionell ist.

b) ohne Vorbereitungszeit: Vomblattspiel von Begleitsätzen und Begleiten nach Harmoniesymbolen zu Liedern und liturgischen Weisen (EG 177-192, EG 789); davon einstimmig: Stücke in Choralnotation), eine einfache improvisierte Intonation, drei Lieder und drei liturgische Weisen auswendig, evtl. in eigener Harmonisierung.

(2) Literaturspiel

Zu spielen sind zwei der Liste entsprechende Stücke und eine Improvisation über Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch. Ein weiteres Stück wird dem/der Bewerber/in drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt und ist selbständig zu erarbeiten. Eine Liste mit für das angestrebte Niveau typischen Stücken ist in der Abteilung Kirchenmusik erhältlich.

Prüfungsdauer (1) und (2): insgesamt bis 45 Minuten

(3) Literaturkunde: Kenntnis der wichtigsten Literatur des erreichbaren Schwierigkeitsgrades für den gottesdienstlichen Gebrauch. Prüfungsdauer: 5 Minuten

III. Gitarre

(1) Gemeindebegleitung

a) mit einer Woche Vorbereitungszeit: improvisierte Intonationen und mehrere Strophen dreier Lieder, von denen eines traditionell ist.

b) ohne Vorbereitungszeit: Vomblattspiel von Begleitsätzen und Begleitung nach Harmoniesymbolen zu Liedern und liturgischen Weisen (EG 177-192, EG 789); Melodiespiel: Stücke in Choralnotation; eine einfache improvisierte Intonation, drei Lieder und drei liturgische Weisen auswendig, evtl. in eigener Harmonisierung.

(2) Literaturspiel

Eine Liste mit für das angestrebte Niveau typischen Stücken ist in der Abteilung Kirchenmusik erhältlich. Zu spielen sind zwei der Liste entsprechende Stücke und eine Improvisation über ein Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch. Ein weiteres Stück wird dem/der Bewerber/in drei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt und ist selbständig zu erarbeiten.

Prüfungsdauer (1) und (2): insgesamt bis 45 Minuten

(3) Literaturkunde: Kenntnis der wichtigsten Literatur des erreichbaren Schwierigkeitsgrades für den gottesdienstlichen Gebrauch. Prüfungsdauer: 5 Minuten

IV. Chorleitung

(1) Probenarbeit: Einsingen; Einstudierung von zwei selbständig vorbereiteten Chorsätzen: eines motettischen Satzes und eines Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch aus dem Populärmusikbereich (Vorbereitungszeit: drei Wochen). Prüfungsdauer: 35 Minuten

(2) Partiturspiel: vorbereitetes Spielen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur auf dem Klavier.

(3) Literaturkunde; Kenntnis der „Kantoreipraxis“: Einrichten eines Satzes für Chor und Instrumente; Kenntnis des Band-Instrumentariums. Prüfungsdauer: 10 Minuten

(4) Singen in der Chorprobe: Vomblattsingen einfacher Chorstimmen, Angeben von Akkorden nach der Stimmgabel (Vierklänge, auch in Umkehrung); Chorische Stimmbildung. Prüfungsdauer: 10 Minuten

(5) Gesang: Singen von liturgischen Gesängen (EG 177-192, 789) und eines selbstgewählten, vorbereiteten begleiteten Sololiedes (z. B. eines Schemelli-Liedes von J. S. Bach). Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten

V. Posaunenchorleitung

(1) Probenarbeit: Einblasen; Einstudierung zweier selbständig vorbereiteter Stücke mit einem Blechbläserchor: eines schwierigen Choralvorspieles samt Begleitsatz aus der Standardliteratur und eines Vorspieles samt Begleitsatz zu einem Lied aus dem Evangelischen Gesangbuch aus dem Popbereich. Vorbereitungszeit: drei Wochen

(2) Vomblatt dirigieren eines Begleitsatzes mit Intonation und eines Satzes zu einer liturgischen Weise.

(3) Literaturspiel: Zu spielen ist ein Solostück mit Begleitung in mindestens zwei Sätzen.

Prüfungsdauer (1) bis (3): insgesamt 45 Minuten. Eine Liste von für das angestrebte Niveau typischen Stücken ist in der Abteilung Kirchenmusik erhältlich.

(4) Instrumentenkunde: Kenntnis des Instrumentariums des Posaunenchores, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten. Prüfungsdauer: 10 Minuten

(5) Partiturspiel (fakultativ): Spielen eines leichteren vierstimmigen Bläusersatzes.

VI. Instrumentalensembleleitung

(1) a) Einrichten eines (Posaunen-)Choralbuchsatzes (o. ä.) und eines freien Stückes für das verfügbare Ensemble mit einer Woche Bearbeitungszeit.

b) Probenarbeit: Einstudieren eines Satzes für das verfügbare Ensemble (Vorbereitungszeit: drei Wochen); Einstudieren eines der beiden vom Bewerber eingerichteten Stücke für das verfügbare Ensemble. Prüfungsdauer: 30 Minuten

(2) Partiturspiel: Spielen eines leichteren, maximal vierstimmigen Satzes aus der Partitur.

(3) Instrumentenkunde: Kenntnis der im verfügbaren Ensemble beteiligten Instrumentengruppen. Literaturkunde. Prüfungsdauer: 5 Minuten

B) ALLGEMEINE FÄCHER

I. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines alten und eines neuen Liedes, Kanons o. ä. aus dem Evangelischen Gesangbuch im Singen mit einer Gruppe. Rezitation eines Psalms oder eines anderen Textes. Prüfungsdauer: insgesamt bis zu 20 Minuten

II. Freiwilliges Instrumentalspiel oder Gesang

Freiwillig sind möglich ein Instrument, das in der Prüfung nicht gespielt wurde und Gesang.

III. Musiktheorie/Tonsatz

a) schriftlich: Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise und Aussetzen eines leichten Generalbasses und einer Melodie anhand von Harmoniesymbolen. Klausur: 60 Minuten

b) mündlich-praktisch: elementare Harmonielehre, Kirchentöne. Prüfungsdauer: 10 Minuten

IV. Gehörbildung

(1) schriftlich: Schreiben einer einstimmigen Tonfolge, von Rhythmen und eines vierstimmigen Kantionalsatzes nach Diktat, dessen Eckstimmen und Akkorde in Generalbaßziffern zu notieren sind. Klausur: 30 Minuten

(2) mündlich-praktisch: Erkennen von Intervallen und tonalen Akkordfolgen und Rhythmen. Prüfungsdauer: 5 Minuten

V. Kirchenmusikgeschichte

Einordnen gegebener Hörbeispiele, Kenntnis der wichtigsten Epochen und Gattungen. Klausur (30 Minuten) oder Gespräch (15 Minuten)

VI. Kirchenliedkunde

Kenntnis der Epochen des Kirchenliedes (siehe die Darstellung in EG 956) anhand typischer Lieder. Aufbau des Gesangbuches. Klausur: 30 Minuten

VII. Gottesdienst und Kirche

Grundkenntnisse der biblischen Tradition, des evangelischen Kirchenbegriffes und Aufbaues der EKHN sowie der Ordnungen des Gottesdienstes in der EKHN und ihrer Grundelemente. Klausur: 30 Minuten

§ 7 Protokolle

Über den Verlauf jeder Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält den Namen des/der Bewerbers/in und der Prüfenden, Prüfungsort und Datum, die Prüfungsgegenstände der Einzelprüfungen und deren Bewertungen sowie die Unterschriften der Fachprüfer/innen.

§ 8 Ergebnisse

Die Ergebnisse von 1 bis 6 werden durch die Angabe von Punkten oder durch „plus“ und „minus“ differenziert.

Note	plus		minus
1 = sehr gut	15 Punkte	14 Punkte	13 Punkte
2 = gut	12 Punkte	11 Punkte	10 Punkte
3 = befriedigend	9 Punkte	8 Punkte	7 Punkte
4 = ausreichend	6 Punkte	5 Punkte	4 Punkte
5 = mangelhaft	3 Punkte	2 Punkte	1 Punkt
6 = ungenügend	0 Punkte		

§ 9 Gesamtnote

Der Prüfungsausschuß legt die Gesamtnote fest. Sie ergibt sich aus den folgendermaßen zu wertenden Einzelnoten:

- dreifach zählen die Ergebnisse in Gemeindebegleitung und Literaturspiel bzw. Probenarbeit
- zweifach zählen die Ergebnisse in Gemeindesingen und Gehörbildung
- einfach zählen die jeweiligen Ergebnisse der übrigen Einzelfächer. Das Fach „VIII. Freiwilliges Instrumentalspiel oder Gesang“ wird für die Gesamtnote nur gewertet, wenn das Ergebnis über dem Durchschnitt der anderen Ergebnisse liegt.

Der Prüfungsausschuß kann bei der Festlegung der Gesamtnote vom Durchschnitt der Einzelnoten zur Würdigung der Gesamtleistung um bis zu 2 Punkte abweichen.

Die Gesamtnote wird in Prädikat und Punktzahl mit den Unterschriften des Prüfungsausschusses dokumentiert.

§ 10 Bestehen der Prüfung

Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muß mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (4 Punkte) erreicht sein.

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- in dreifach bewerteten Fächern nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) erreicht ist,
- die Leistung in mehr als einem Fach nur mit „mangelhaft“ (3 Punkte) bewertet wurde,
- die Leistung in einem Fach mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wurde.

In diesen Fällen können die entsprechenden Einzelprüfungen innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

Nach Abschluß der Beratung gibt der/die Prüfungsvorsitzende den Bewerbern/innen das Ergebnis bekannt.

§ 11 Wiederholen der Prüfung

Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden, wobei Ergebnisse der ersten nicht bestandenen Prüfung in mit mindestens „befriedigend“ bestandenen Fächern angerechnet werden können.

§ 12 Ergänzungsprüfung

Bereits abgelegte Prüfungen in einzelnen Fächern können anerkannt werden, wenn die erbrachten Leistungen denen dieser Ordnung entsprechen.

§ 13 Zeugnis

Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von dem/der Referenten/in für Kirchenmusik der Kirchenverwaltung und dem/der Landeskirchenmusikdirektor/in unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Namen der Prüfenden sowie die Noten der folgenden einzelnen Fächer (je nach Prüfungsbereich):

Gemeindebegleitung	Gemeindesingen
Literaturspiel	Freiwilliges Instrumentalspiel oder Gesang
Literaturkunde	Musiktheorie/Tonsatz
Instrumentenkunde	Gehörbildung
Klavierspiel	Kirchenmusikgeschichte
Probenarbeit	Kirchenliedkunde
Partiturspiel	Gottesdienst und Kirche
Singen in der Chorprobe	
Gesang	

§ 14 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft und ersetzt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung) vom 3. April 1984.